

**An die Versammlungsbehörde**

**Bielefeld, den 27.01.2022**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

ich habe inzwischen mit Wechsel des Kommunikationsmediums eine recht kreative Erwiderung erhalten, die bereits für sich genommen – nur die Übergriffigkeit des Staates dokumentieren kann.

Möglicherweise mag es zunächst einem Versehen und dann dem Wunsch der Gesichtswahrung geschuldet sein – so gesehen möchte ich hier nicht weiter darauf eingehen.

Den wirklichen Willen meiner Anmeldung kann ja noch weiter i.S.d. § 133 BGB erforscht werden. Wie ich unten ausführe, obliegt die Auslegung des „evtl.“ jedenfalls mir.

Die wieder einmal gescheiterten Koordinationsgespräche können aber besser verlaufen, wenn Sie den Volksdienern, die Sie vor Ort entsenden, vorab ein bisschen zu lesen mitgeben.

Jene unterstellten mir nämlich zum wiederholten Mal – was ich nur absurd empfinden kann - dass ich nicht gelesen hätte, während sie selbst aber bewiesen, keinerlei Ahnung zu haben.

Die Wahl zwischen Zweckaufgabe und Blamage ist keine schöne und dokumentierte im ersten Fall auch wiederum nur die Übergriffigkeit des Staates.

**Ich erlaube mir höflichst, aus der Rechtslage vorzutragen:**

**§ 8 VersG: „Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. ...“**

Diese (eigentliche Selbstverständlichkeit) gilt immer noch, denn:

**Art. 31 GG lautet: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“**

Landesrecht, das wiederum nur beschlossen wurde, aber so lange (17.12.2021 – 06.01.2022) nicht verkündet – also den Bürger (einschließlich Ihrer Leute) im Ungewissen lässt – hat schon per se in Geschmacke.

Nun denn sei es drum, lesen konnte man auch schon die Beschlussentwicklung, man musste nur immer die richtige Spalte nehmen. Und zwar hier.

Der entsprechende Passus über den Ablauf der Versammlung findet sich im Landesrecht ebenda unter § 6 (1) VersG.NRW:

**„Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. ...“**

Es soll nach dem Gesetz also nicht die Sorge von Polizeibeamten sein, die übrigens nicht frei von oben disponierbare „Kräfte“ sind, sondern ebenfalls würdige, gebildete und aber

dem Gesetz verpflichtete Mitmenschen.

Nach § 3 (1) VersG.NRW gilt:

**„Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, die Durchführung der Versammlung vor Störungen zu schützen und von der Versammlung oder von Dritten auf die Versammlung oder ihre Teilnehmer ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.“**

Aufgabe der Behörde ist es also **NICHT**, übergriffiger Weise die Sorge der Versammlungsleitung zu übernehmen und den Ablauf zu bestimmen. (Dies jede Woche neu erklären zu müssen ist durchaus ermüdend.)

Die Behörde hat auch nicht die Definitionshoheit zu bestimmen, was innerhalb der Freiheitsrechte „Ordnung“ wäre. Was den Ablauf anbelangt, bestimmt diesen also auch nach Landesrecht der Veranstalter, und allein **SEIN** Plan kann dann in Wirklichkeit „ordentlich“ oder „unordentlich“ erfüllt werden.

Die Kooperation sieht dann nach § 3 (3) VersG.NRW wie folgt aus:

**„Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer öffentlichen Versammlung ist [lediglich] aufgerufen, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren, insbesondere Auskunft über Art, Umfang und vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung zu geben. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist [aber] zur Mitwirkung nicht rechtlich verpflichtet.“**

Bemerken darf ich auch § 6 (1) S. 2 VersG.NRW: **„Die Versammlungsleitung ... darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.“**,

§ 9 (4) S. 1 VersG.NRW: **„Sobald die Versammlung beendet ist, kommt dieses Gesetz nicht mehr zur Anwendung.“**

§ 13 (4) S. 1 VersG.NRW: **„Sollen eine beschränkende Verfügung o-der ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Vorausset-zungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben.“**

§ 15 (2) VersG.NRW **„Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 [Mitführen zur Verletzung geeigneter Gegenstände], § 17 [Vermummung / Schutzwaffen], § 18 [Militanzverbot] oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben. § 12 Absatz 2 des Polizei-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist anwendbar.“**

**Auf diese letzte Rechtsnorm können sich die Polizeibeamten und Ordnungsamtsleute übrigens auch bestens zurückziehen, wenn sie nicht mehr Spaziergänger jagen, einkesseln, auf Maskenatteste kontrollieren oder sich gar medizinische, psychologische ärztliche Kompetenz anmaßen oder sonst wie Bußgelder eintreiben möchten.**

**Und nun zur Übergriffigkeit, die schon im neuen Landesrecht auf sehr diskutabler Weise implementiert wurde.** Nach § 4 VersG.NRW gilt:

**„Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 10 anzeigt oder deren Zulassung nach § 20 Absatz 2 beantragt, veranstaltet eine Versammlung.“**

Was ist dann mit unserem Kollektivgedächtnis, dass 1989 für die Freiheit an Montagen gelaufen wurde?

Was ist, wenn sich die „**Spaziergänger**“ selbstentschlossen in speziellen Stadtvierteln kumulieren, also annähern?

Wie dicht darf die Annäherung sein, um nicht als eine Veranstaltung zu gelten?

Was ist mit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 (2) GG?

**„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, ...“**

Was ist, wenn Einkäufer zwischen zwei Läden spazieren gehen, wenn Spaziergänger zwischendurch etwas einkaufen, oder wenn ich zwischen den Mahlzeiten faste ;) ?

§ 5 (3) VersG.NRW ist schließlich der durchsichtig klägliche Versuch, Eigenverantwortung und Schwarmintelligenz zu unterbinden und immer einen „Rädelsführer“ namhaft zu haben, dem man durch Einschüchterung und Bussgeldandrohung zum Verlängerten Arm der – ja übergriffigen – Staatsgewalt machen kann:

**„Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, soll die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen. Bei jeder öffentlichen Versammlung muss eine Person die Leitung innehaben.“**

Dabei wird Staatsgewalt nach Art. 20 (2) S. 2 GG (nur) ausgeübt:

**„... durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ... .“**

Daher halte ich es beispielsweise für grundgesetzwidrig, dass Ladenbetreiber für die Nichtanzeige von Ordnungswidrigkeiten (wie das Nichttragen von Masken) in ihren eigenen Räumen mit Bussgeld bedroht werden und dieses empfinde ich als Verpflichtung zum denunzieren und durchaus ein Merkmal für Faschismus (Wortherkunft: Bündelung). Alle müssen das gleiche denken und die Andersdenkenden und Andershandelnden diskriminieren!

Dabei erlauben sich aber die einen, die die Regeln machen, im angeblichen Auftrag des Volkes wenn nicht jede beliebige Bosheit, dann doch **jeden erdenklichen Schwachsinn** und verweigern die effektive Rechenschaft komplett.

Auch einen Demoveranstalter trifft nun ab 3 Personen (§ 2 (3) VersG.NRW) die Pflicht, nach Injektions- und Unterwerfungs-Status zu fragen, oder aber die Propagandawaffe Maske durchzusetzen (§ 3 (1), die zweite Nr. 1 CoronaSchVO.NRW ab 20.01.2021).

Mein **Maskenparadox-Video** von 2020 ist übrigens bis heute unwiderlegt!

Ich kann also im hier nochmal erklärten Propagandakrieg den Menschen nicht die „Propagandawaffe Maske“ als solche nahelegen sondern muss an Art. 4 (3) GG erinnern:

**„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“**

Ich sehe somit kaum noch eine Möglichkeit diese meine Meinung mithilfe von Versammlungen zum Ausdruck zu bringen, wäre aber für konstruktive Hinweise sehr dankbar.

Ansonsten werde ich nicht mehr Versammlungen i.S.d. § 2 (3) VersG.NRW (mit mehr als 2 Personen) leiten, sondern höchstens Kundgebungen durchführen und dabei bekunden und dokumentieren, wie uns das Versammlungsrecht genommen wird. Die räumliche Abgrenzung erfolgt vorzugsweise mit **Straßenkreide** mit der Bitte um Schutz vor Eindringlingen in Überzahl.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Baum